

## Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

### Tierseuchenverordnung (Allgemeinverfügung) zur Genehmigung von Impfungen empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit vom 10. Mai 2016

Aufgrund

- § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist und
- Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in den geltenden Fassungen

wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. **Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die im Landkreis Weilheim-Schongau für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere (Wiederkäuer) halten.**

2. Ab sofort gilt:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erteilt, unter Berücksichtigung der Qualitativen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes vom 30.11.2015, den unter der Nummer 1 genannten Personen hiermit die

#### **Genehmigung**

zur freiwilligen (vorbeugenden) Schutzimpfung der  
für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere.

3. Die vorgenannte Genehmigung ergeht unter folgenden **Auflagen**:
  - a) Die Impfungen dürfen ausschließlich mit zugelassenen oder genehmigten inaktivierten Impfstoffen erfolgen.
  - b) Jede Impfung ist durch den/die Tierhalter/in selbst oder durch einen von ihm/ihr beauftragten Dritten (z.B. Impftierarzt) in der HIT-Datenbank zu erfassen (einzeltierbezogen bei Rindern, bestandsbezogen bei Schafen und Ziegen), unter Angabe
    - der zwölfstelligen Registriernummer seines/ihres Betriebes
    - des Datums der Impfung
    - des verwendeten Impfstoffes sowie
    - der Ohrmarkennummern der geimpften Rinder.

4. Die Genehmigung nach Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt weiterer Auflagen, sofern dieses aus tierseuchenrechtlichen Gründen erforderlich wird (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz / BayVwVfG).
5. Die Genehmigung nach Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG jederzeit – auch kurzfristig – aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage entschädigungslos widerrufen werden.
6. Kosten werden nach Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts nicht erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG ist die Begründung einer Allgemeinverfügung, welche öffentlich bekanntgegeben wird, entbehrlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Weilheim, den 10.05.2016  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
Veterinäramt / Amt für Verbraucherschutz

Dr. Sabine Tralmer  
Veterinäröberrätin

Aushang am: .....

Abgenommen am: .....